

3258/AB XXI.GP

Eingelangt am: 13.03.2002

BM für Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3292/J-NR/2002 betreffend Gehaltshöhe Generaldirektor des Kunsthistorischen Museums Wien, die die Abgeordneten Mag. Muttonen, Kolleginnen und Kollegen am 23. Jänner 2002 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet.

Ad 1.:

Der Generaldirektor des Kunsthistorischen Museums erhält als Beamter gemäß Einstufung analog dem Besoldungsschema für Beamte ein Fixgehalt für die Funktionsgruppe A 1/7 sowie gemäß Vereinbarung von 11.3.1999 einen nicht ruhegenussfähigen Zuschlag. Ferner erhält der Generaldirektor einen leistungsbezogenen Zuschlag (Erfolgsprämie) in Höhe von 20 % seines gesamten Jahresbezuges, sofern die so genannte Escape-Klausel (§ 8 Abs. 2 Bundesmuseen-Gesetz) nicht ausgelöst wird. Der Anspruch auf diesen leistungsorientierten Zuschlag entsteht mit Ablauf jenes Monats, in welchem der Jahresabschluss durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur genehmigt wird.

Demgemäß liegt für das Jahr 2000 keine Gehaltserhöhung vor, sondern gelangte im Jahr 2000 erstmals die Leistungsprämie für das Jahr 1999 - nach Genehmigung des Jahresabschlusses 1999 - zur Auszahlung.

Auf Grund der Eingliederung des Museums für Völkerkunde und des Österreichischen Theatermuseums wurde per 1.1.2001 für die Ausweitung der Tätigkeiten und der Geschäftsführerhaftung auf die beiden eingegliederten Museen eine Erhöhung des nicht ruhegenussfähigen Zusatzbezuges vorgenommen.

Zur Höhe des Bezuges ist anzumerken, dass die Bezüge des Generaldirektors - vor allem im Hinblick auf den Umfang des Kunsthistorischen Museums - weit unter vergleichbaren Bezügen internationaler Museen bzw. unter den Bezügen anderer nationaler Kultureinrichtungen (insbesondere Theater) liegt.

Ad 2.:

Auf Grund der Eingliederung des Museums für Völkerkunde und des Österreichischen Theatermuseums und der daraus resultierenden Zusatzleistungen und Übernahme der Verantwortung wurde der Zuschlag auf Grund der besonderen Leistungen als Geschäftsführer erhöht.

Ad 3.:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass es sich um eine **einmalige** Erhöhung der Bezüge handelt und nicht um jährliche Gehaltserhöhungen, wobei diese einmalige Gehaltserhöhung auf den erweiterten Tätigkeitsbereich zurückzuführen ist. Im Vergleich mit - nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen geführten - Unternehmen sind Gehaltserhöhungen für eine Ausweitung des Tätigkeitsbereiches üblich. Da der Generaldirektor nach "privatwirtschaftlichen Grundsätzen" (Geschäftsführerhaftung gemäß GesmbH-G) haftet, sind auch seine Bezüge in vergleichbarer Weise an jene der Privatwirtschaft anzupassen. Bei einem Vergleich mit den Geschäftsführerbezügen nationaler Unternehmen mit einer dem KHM vergleichbaren Unternehmensgröße sind jedoch Gehälter in einer Bandbreite von rd. €290.691,34 (ATS 4,0 Mio.) bis €436.037,01 (ATS 6,0 Mio.) üblich. Weitere Gehaltserhöhungen sind jedoch nicht vorgesehen.

Ad 4.:

Im Zusammenhang mit der durch Bundesgesetz, BGB1. I Nr. 14/2002, herbeigeführten Neuorganisation der Bundesmuseen fand keine Anhebung von Gehältern der Direktoren der übrigen in die Vollrechtsfähigkeit entlassenen Anstalten statt.